

Textteil

**GEMEINDE ASCHAU AM INN  
LANDKREIS MÜHLDFORF AM INN**

**AUFSTELLUNG DER KLARSTELLUNGS- UND  
ERGÄNZUNGS-SATZUNG**

**1. ERWEITERUNG DER  
"1. ERGÄNZUNGSSATZUNG WOLFGRUB"**

M = 1:1000

Fertigungsdaten:

Entwurf am 06.06.2019  
Geändert Ä1 am 14.01.2020  
Geändert Ä2 am .....

Planverfasser:

Zeiler Bau-GmbH  
Lexenbergstrasse 17, 84437 Reichertsheim  
Tel. 08073/9619, Fax. 08073/9620  
info@zeiler-bau.de

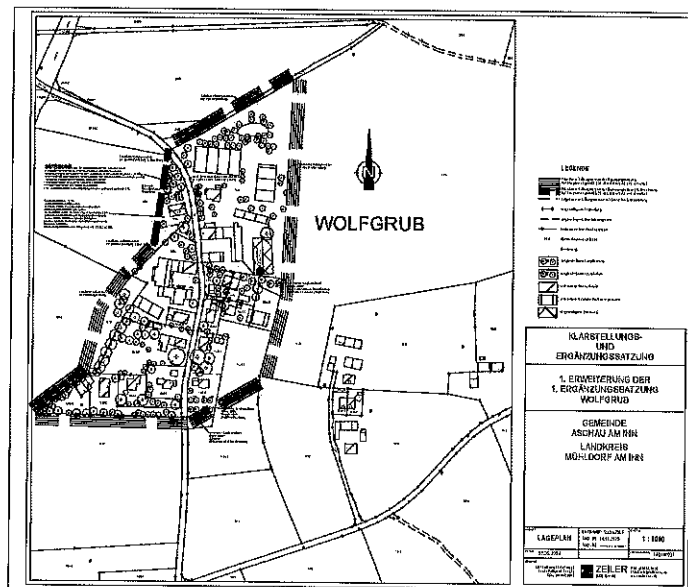
Präambel:

Die Gemeinde Aschau am Inn erlässt aufgrund des § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit den § 3, 10 Abs. 2 und 3 und 13 Abs.2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch §1 Abs. 156 der Verordnung vom 26.03.2019, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch §1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 folgende

**KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGS-SATZUNG**




für den Bereich

**WOLFGRUB**



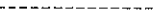

## §1

Die Satzung legt den bestehenden Ortsteil Wolfgrub als im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach §34 Abs. 4 Nr. 1 fest. Die Ergänzungssatzung umfasst die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken des beigehefteten Lageplans. Der Lageplan wird Bestandteil dieser Satzung. Festsetzung des Gebiets: Dorfgebiet im Sinne des §5 BauNVO

- 1.ERW 1.01  Räumlicher Geltungsbereich der Ergänzungssatzung. Auf Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO wird verzichtet.
- 1.ERW  Räumlicher Geltungsbereich der Ergänzungssatzung 1. Erweiterung Auf Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO wird verzichtet.
- 1.ERW  aufgehobener Geltungsbereich auf Grund der 1. Erweiterung

## §2

### Festsetzungen durch Planzeichen und Text

- 2.01 E + I + D EG, OG, DG als Höchstwert maximal 2 Vollgeschosse.
- 2.02 Wandhöhe max. 6,50m.
- 2.03 max. 2 Wohneinheiten je Wohnhaus zulässig
- 2.04 Sonstige Gewerbe- oder Handwerksbetriebe in Verbindung mit einer Wohneinheit sind ebenfalls zulässig.
- 2.05 entfällt
- 2.06  vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- 2.07  vorgeschlagene Firstrichtung
- 2.08 entfällt
- 2.09 Höhenentwicklung der Gebäude:  
sämtliche baulichen Anlagen sind so zu errichten, dass Veränderungen der Gländeoberflächen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Notwendige Abgrabungen bzw. Aufschüttungen sind großflächig anzupassen.
- 2.10 Als Wandhöhe gilt das Maß vom fertigen Erdgeschoss-Fußboden bis zum Schnittpunkt der Aussenkante Umfassungsmauer mit der Oberkante Dachhaut an der Traufseite des Gebäudes.  
Die zulässige Wandhöhe H wird auf maximal 6,50m begrenzt.  
Im Bauantrag ist die Höhenlage der Gebäude und baulichen Anlagen im Verlauf des natürlichen und des geplanten Geländes bis zu den Anschlusspunkten sowie ein Höhenbezugspunkt durch mindestens einen Längs- und Querschnitt darzustellen.  
Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.
- 1.ERW Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses muß 25 cm über Oberkante natürlichem Gelände an der hangseitigen Gebäudeaußenwand in Gebäudemitte liegen. Sollte Oberkante-Straße am grundstückseitigen Straßenrand höher als Oberkante natürliches Gelände an der hangseitigen Gebäudeaußenwand in Gebäudemitte sein, kann der Straßenrand als Bezugshöhe gewählt werden. Die gewählte Bezugshöhe ist im Baugesuch anzugeben.
- 2.11 Gestaltung des Daches  
Es sind nur Satteldächer zulässig.  
Dachflächen sind rechteckig auszubilden, der Dachfirst muss in Längsrichtung der Gebäude verlaufen.  
Zulässige Dachneigung von 22 bis max. 30 Grad.  
Als Dacheindeckung werden Dachziegel oder Dachsteine festgesetzt. Diese Festsetzung bezieht sich auch auf Garagen und Nebenanlagen. Für Wintergarten-Anbauten sind auch Glasdächer zulässig.

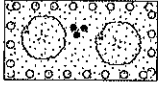
## Bindungen für Bepflanzungen

Art. 47 und Art. 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.07.82 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern, usw.) und nachfolgende Pflanzliste sind zu beachten.

Ortsrandbegrünung mit Laub- und Obstbäumen lt. Artenliste.

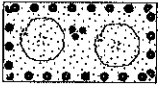
Diese Flächen sind vom Eigentümer als Ortsrandeingrünung dauerhaft zu erhalten.

1.ERW



Ausgleichsflächen Anpflanzung

1.ERW



Ausgleichsflächen zu erhalten

Als Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichsfläche wurde ein Gebiet Typ B mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- und Nutzungsgrad mit einem Faktor von 0,4 bestimmt. Bei der Fläche handelt es sich um Kategorie I.

ERW

Für die Begründung sind überwiegend folgende Arten zu verwenden:

Laubbäume	Acer campestre	Feld-Ahorn
	Carpinus betulus	Hainbuche
Pflanzqualität:	Prunus avium	Vogel-Kirsche
H, 3xv, mB 14-16	Tilia Cordata	Winter-Linde
	Quercus robur	Stiel-Eiche
	Obstbaum-Hochstämme, alte lokaltypische Sorten	
Sträucher	Cornus mas	Kornelkirsche
	Corylus avellana	Hasel
Pflanzqualität:	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Str, 2xv, 60-150	Prunus spinosa	Schlehe
	Rosa canina	Hundsrose
	Sambucus nigra	schwarzer Holunder
	Viburnum lantana	wolliger Schneeball

Als Pflanzperiode werden Herbst oder Frühjahr bestimmt.

Die Pflanzmaßnahmen sind in der ersten Pflanzperiode nach Baufertigstellung durchzuführen und sind gemeinsam mit Bauherr, Gemeinde und unterer Naturschutzbehörde abzustimmen.

Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen, der die Planung der Aussenanlagen aufzeigt.

1.ERW 2.13

Je 300m<sup>2</sup> zusätzlich zur Ausgleichsfläche angefangene Grundstücksfläche ist je 1 Baum entsprechend der Pflanzliste auf die unbebauten Flächen zu pflanzen.

1.ERW 2.14

Für Pflanzmaßnahmen ist ausschließlich autochthone Pflanzware zu verwenden.

1.ERW 2.15

Erschließungs- und Stellplatzflächen sind funktionsabhängig so zu befestigen, dass ein möglichst geringer Abflussbeiwert erreicht wird. Wasserdurchlässige Beläge wie Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Öko-Pflaster, Schotterrasen und wassergebundene Decken sind bevorzugt einzusetzen.

1.ERW 2.16

Schottergärten, bei denen Steine oder ähnliche Elemente wie Geröll, Kies oder Splitt die Flächengestaltung prägen und Pflanzen nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen sind verboten. Nicht überbaute Flächen sind als Grünflächen anzulegen.

1.ERW 2.17

Zulässige Zaunanlagen sind, um die Durchgängigkeit für Kleintiere (z.B. Igel) zu gewähren, sockelfrei und mit einem Mindestabstand von 10 cm zur Geländeoberkante zu errichten. Zäune sollten eine max. Höhe von 1,20 m haben. Besser wäre jedoch der Verzicht auf Zäune und das „Offenhalten“ der Landschaft.

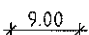
### §3


### Hinweise

3.01  bestehende Grundstücksgrenzen

3.02  Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

3.03 184 Flurstücknummer, z.B 184

3.04  Bemessung

1.ERW 3.05  Ausgleichsflächen Anpflanzung



Ausgleichsflächen zu erhalten

3.06  vorhandene Wohngebäude

3.07  vorhandene Gebäude, Nichtwohngebäude

3.08  vorgeschlagene Bebauung

3.09 Erschliessungsvoraussetzungen:

Die Gebäude sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage und an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde anzuschließen.

1.ERW Die Löschwasserversorgung ist sicherzustellen. Eine Prüfung der Löschwasserversorgung hat im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erfolgen. Es sind bei Bedarf Flächen für die Feuerwehr nach der Richtlinie bereit zu stellen.

Im Bereich der Baumassnahmen sind möglichst wasserdurchlässige Beläge zu verwenden und anfallendes Niederschlagswasser ist möglichst flächig zu verickern. Außerhalb des Wasserschutzgebietes ist das anfallende gesammelte Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Strassenflächen nach den Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV und der "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENWG) zu versickern. In den Bauantragsunterlagen ist dann zu bestätigen, dass die Regenentwässerung nach den Vorgaben der NWFreiV ausgeführt wird.

Innerhalb des Wasserschutzgebietes ist für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers beim Landratsamt Mühldorf am Inn, Wasserrecht ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen (Entwässerungsplan, Erläuterung, Formloser Antrag).

Eventuelle Auflagen aus der Wasserschutzgebietsverordnung wären zu beachten.

3.10 Immissionen:

Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen ist ohne Einschränkung zu dulden, sofern diese nach ortsüblichen Verfahren und guter fachlicher Praxis durchgeführt werden.

1.ERW Bei Neubauten sind die erforderlichen Abstände zwischen Landwirtschaft und Wohnen entsprechend den Abstandsregelungen in den Arbeitspapieren „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ des Bayerischen Arbeitskreises „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ zu berücksichtigen.

### §3

### Hinweise

1.ERW 3.11

Kartengrundlage:

Ausschnitt aus aml. Katasterblatt M 1:1000, Gemarkung Aschau am Inn  
Digitaler-Lageplan vom Vermessungsamt Mühldorf am Inn vom 06.06.2019

3.12

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;  
keine Gewähr für Maßhaltigkeit.  
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

1.ERW 3.13

#### Bodendenkmalpflegerische Belange:

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

#### Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

#### Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

1.ERW 3.14

#### Starkniederschläge

Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses der geplanten Gebäude sollte mindestens 25 cm über der höchsten Geländeoberkante unmittelbar am Bauvorhaben liegen. Die Gebäude sind bis zu dieser Kote wasserdicht zu errichten (Keller wasserdicht, dies gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen etc.). Sollten Lichtgräben für höherwertige Nutzung der Keller zugelassen werden, sind diese ebenfalls so zu konstruieren, dass weder Grundwasser noch Oberflächenwasser zutreten kann.

1.ERW 3.15

#### Informationen zu Hochwasser und Versicherungen

Planer und Bauherren werden auf die dauerhaft verbleibenden Starkregenrisiken ausdrücklich hingewiesen. Bitte beachten Sie hierzu die Hochwasserschutzfibel zur wassersensiblen Bauweise des Bundesbauministeriums:

[www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser](http://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser)

Weiterhin möchten wir auf die neue Arbeitshilfe des StMUV und STMB zu Hochwasser- und Starkregenrisiken hinweisen:

<https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf>

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

(weitere Informationen: [www.elementar-versichern.de](http://www.elementar-versichern.de))

1.ERW 3.16

#### Förderung regenerativer Energien (Wärmenutzung)

Der geologische Aufbau und die Grundwasserverhältnisse eines Standortes bestimmen entscheidend die grundsätzlichen Möglichkeiten der thermischen Nutzung des Untergrundes.

Das gesamte Plangebiet liegt im verbindlichen Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung Ampfing / Waldkraiburg / Mettenheim.

Darüber hinaus liegt der südliche Teil des Plangebietes in der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes der Gemeinde Aschau a. Inn.

Weiterhin liegt der nördliche Teil des Plangebietes im Bereich des Entwurfs des Wasserschutzgebietes vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Mettenheimer Gruppe (Zone IIIB).

Insbesondere in Zone III des Wasserschutzgebietes können Wärmenutzungen i.d.R. nicht zugestimmt werden. Für die Bereiche im Vorranggebiet ist es empfehlenswert, sich vorab mit dem Landratsamt Mühldorf a. Inn und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim abzustimmen.

# BEGRÜNDUNG zur ERGÄNZUNGSSATZUNG, 1. ERWEITERUNG

der GEMEINDE ASCHAU AM INN

vom 06.06.2019

geändert Ä1 am 14.01.2020  
geändert Ä2 am .....

für das Gebiet: **"WOLFGRUB"**

## A. Planungsrechtliche Voraussetzungen

1. Die Ergänzungssatzung wurde auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB entwickelt. Im Zusammenhang von bebauten Ortsteilen ist ein Schwerpunkt der Bebauung für den dargestellten Ortsbereich vorgesehen.
2. Die Satzung legt den bestehenden Ortsteil Wolfgrub als **im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Nr. 1** fest. Die Ergänzungssatzung umfasst die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken des beigehefteten Lageplans.

Die Ergänzungssatzung dient folgenden Zielen und Zwecken:

Mit dieser Ergänzungssatzung soll die Rechtsgrundlage für maßvolle Erweiterungsmöglichkeiten für in Wolfgrub ansässige Familien und deren Nachwuchs geschaffen werden.

Mit der Möglichkeit zur Bebauung will der Gemeinderat mit dieser Satzung die bauliche Abrundung des Ortsrandes, sowie die Verbesserung der Ortsrandeingrünung schaffen.

## B. Erschließung, Finanzierung

1. Das Baugebiet erhält über vorhandene Ortsstrassen Anschluss an das bestehende Wegenetz.
2. Die Wasserversorgung ist sichergestellt durch Anschluss an die vorhandene zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Aschau am Inn. Der Anschluss ist ab sofort möglich.
3. Die Abwässer werden abgeleitet durch Anschluss an die zentrale Kanalisation der Gemeinde Aschau am Inn. Der Anschluss ist ab sofort möglich.
4. Die Stromversorgung ist sichergestellt durch Anschluss an das vorhandene Versorgungsnetz der E-On Netz GmbH. Der Anschluss ist sofort möglich.
5. Beseitigung der Abfälle ist sichergestellt durch die Müllabfuhr des Landkreises Mühldorf am Inn.
6. Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:  
Die öffentliche Erschließung ist vorhanden, Mittel für den Eigenanteil der Gemeinde müssen daher nicht bereitgestellt werden.  
Umlage für die Erschließungskosten Kanal, Wasser und Strom erfolgt nach den gültigen Satzungen bzw. privatrechtlichen Verträgen.

## C. Voraussichtliche Auswirkungen und Verwirklichung der Planung

1. Es ist nicht zu erwarten, dass die Verwirklichung der Planung sich nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in dem Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen auswirken wird. Ein Sozialplan (§180 Abs.2 BauGB) ist daher nicht erforderlich.

## D. Weitere Erläuterungen

1. Das Gebiet wurde bisher weitgehend landwirtschaftlich genutzt. Altlasten sind der Gemeinde innerhalb des Geltungsbereiches nicht bekannt.
2. Bei Neubauten sind die erforderlichen Abstände zwischen Landwirtschaft und Wohnen entsprechend den Abstandsregelungen in den Arbeitspapieren "Immissionsschutz in der Landwirtschaft" des Bayerischen Arbeitskreises "Immissionsschutz in der Landwirtschaft" zu berücksichtigen.

## Verfahrensvermerke

- a) Der Gemeinderat der Gemeinde Aschau a. Inn hat in der Sitzung vom 18.06.2019 die 1.Erweiterung der „1. Ergänzungssatzung Wolfgrub“ beschlossen.
- b) Der Entwurf der 1.Erweiterung der „1. Ergänzungssatzung Wolfgrub“ in der Fassung vom 06.06.2019 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 18.06.2019 gebilligt.
- c) Zu dem Entwurf der 1.Erweiterung der „1. Ergänzungssatzung Wolfgrub“ in der Fassung vom 06.06.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.11.2019 bis 09.12.2019 beteiligt.
- d) Der Entwurf der 1.Erweiterung der „1. Ergänzungssatzung Wolfgrub“ in der Fassung vom 06.06.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.11.2019 bis 09.12.2019 öffentlich ausgelegt.
- e) Die Gemeinde Aschau a. Inn hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.01.2020 die 1.Erweiterung der „1. Ergänzungssatzung Wolfgrub“ in der Fassung vom 14.01.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt:

Aschau a. Inn, 16. Jan. 2020



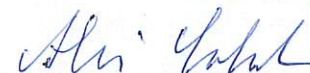
Salzeder  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Aschau a. Inn



Der Satzungsbeschluss zur 1.Erweiterung der „1. Ergänzungssatzung Wolfgrub“ wurde am 15. April 2020 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Aschau a. Inn, 27. April 2020



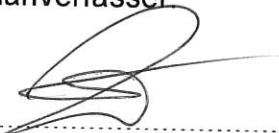
Salzeder  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Aschau a. Inn



Reichertsheim, 06.06.2019

geändert Ä1 am 14.01.2020  
geändert Ä2 am .....

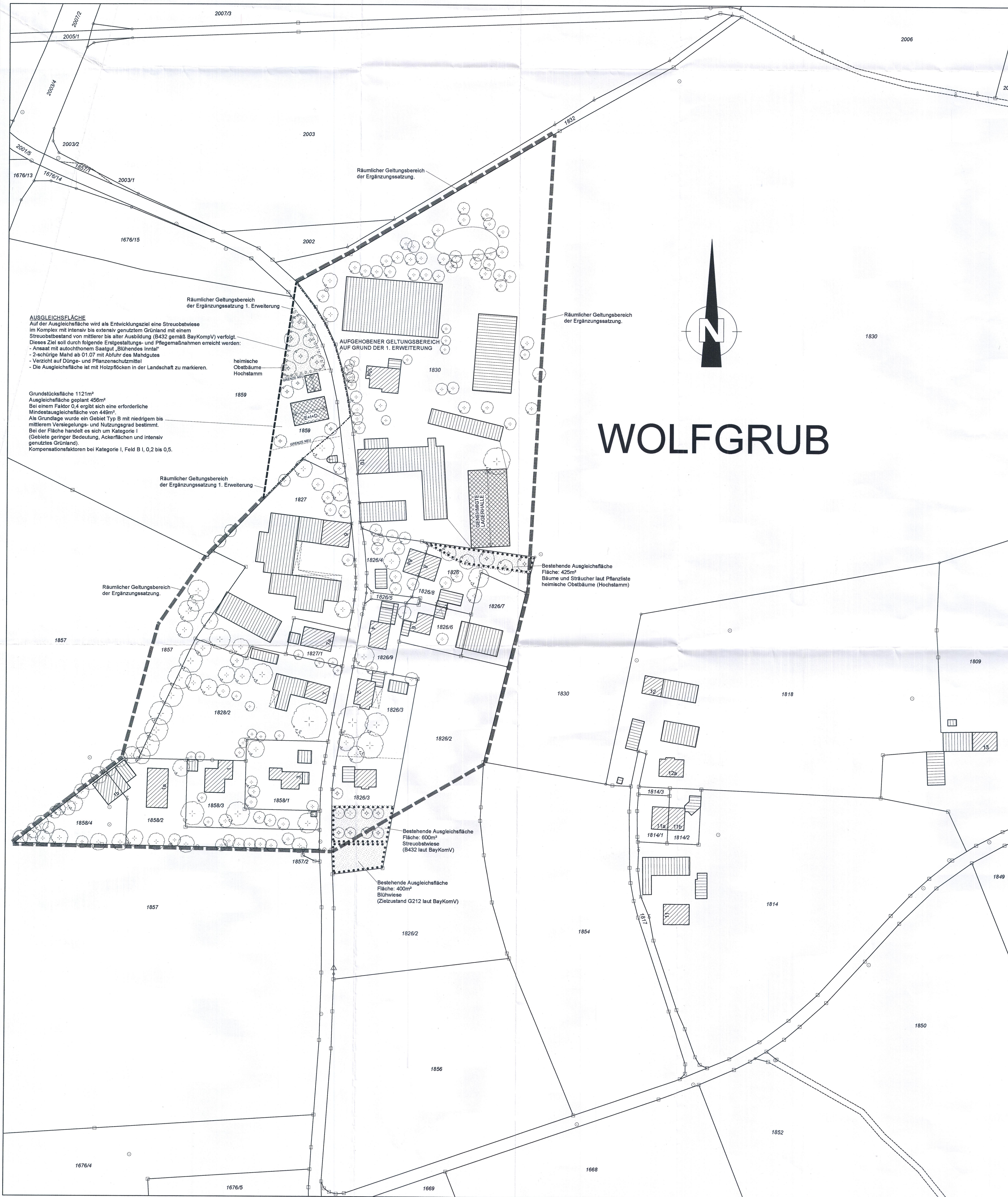
Planverfasser:

  
-----  
Konrad Zeiler  
Zeiler Bau-GmbH

Aschau am Inn, 06.06.2019

  
-----  
Alois Salzeder  
Erster Bürgermeister





**AUSGLEICHFLÄCHE**  
 Auf der Ausgleichsfläche wird als Entwicklungsziel eine Streuobstwiese im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland mit einem Streuobstbestand von mittlerer bis alter Ausprägung (B432 gemäß BayKompV) verfolgt. Dieses Ziel soll durch folgende Erstgestaltungs- und Pflegemaßnahmen erreicht werden:  
 - Ansaat mit autochthonem Saatgut „Blühendes Intal“  
 - 2-schürige Mahd ab 01.07 mit Abluhr des Mahdgutes  
 - Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel  
 - Die Ausgleichsfläche ist mit Holzpflocken in der Landschaft zu markieren.

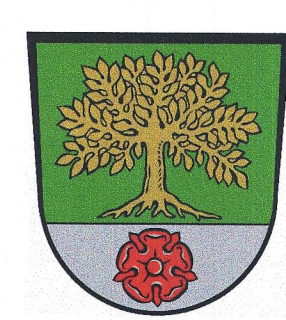
Grundstücksfläche 1121m<sup>2</sup>  
 Ausgleichsfläche geplant 456m<sup>2</sup>  
 Bei einem Faktor 0,4 ergibt sich eine erforderliche Mindestausgleichsfläche von 440m<sup>2</sup>  
 Als Grundlage wurde ein Gebiet Typ B mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- und Nutzungsgrad bestimmt. Bei der Fläche handelt es sich um Kategorie I (Gebiete geringer Bedeutung, Ackerflächen und intensiv genutztes Grünland).  
 Kompensationsfaktoren bei Kategorie I, Feld B I, 0,2 bis 0,5.

- LEGENDE**
- Räumlicher Geltungsbereich der Ergänzungssatzung. Auf Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO wird verzichtet.
  - Räumlicher Geltungsbereich der Ergänzungssatzung 1. Erweiterung Auf Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO wird verzichtet.
  - aufgehobener Geltungsbereich auf Grund der 1. Erweiterung
  - ↔ vorgeschlagene Firstrichtung
  - vorgeschlagene Grundstücksgrenze
  - bestehende Grundstücksgrenzen
  - 184 Flurstücknummer, z.B 184
  - + 9.00 Bemessung
  - ⊗ Ausgleichsflächen Anpflanzung
  - ⊗ Ausgleichsflächen zu erhalten
  - ▨ vorhandene Wohngebäude
  - ▨ vorhandene Gebäude, Nichtwohngebäude
  - ▨ vorgeschlagene Bebauung

**KLARSTELLUNGS-  
UND  
ERGÄNZUNGSSATZUNG**

**1. ERWEITERUNG DER  
1. ERGÄNZUNGSSATZUNG  
WOLFGRUB**

**GEMEINDE  
ASCHAU AM INN  
LANDKREIS  
MÜHLendorf AM INN**



*Alm Collek*  
 Gemeinde  
 Aschau a. Inn

PLANART: <b>LAGEPLAN</b>	ENTWURF: 06.06.2019 ÄND. Ä1 14.01.2020 ÄND. Ä2 .....	MAßSTAB: <b>1 : 1000</b>
DATUM: 06.06.2019		ZEICHNUNGS-NR.: 19014/001
ENTWURF: LEXENBERGSTRASSE 17 84437 REICHERTSHEIM TEL. (08073) 9619  FAX: (08073) 9620 eMail: info@zeiler-bau.de www.zeiler-bau.de		